

## **BGer 5A\_54/2014 vom 23. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_54\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_54_2014)

FR: TF 5A\_54/2014 du 23 janvier 2014

IT: TF 5A\_54/2014 del 23 gennaio 2014

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_54/2014

Urteil vom 23. Januar 2014

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Y. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin Nadine Mounir-Broccard,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ehescheidung (Kindesunterhalt),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 22. November 2013 des Kantonsgerichts Wallis (I. Zivilrechtliche Abteilung).

Nach Einsicht

in die (vom Kantonsgericht zuständigkeitshalber dem Bundesgericht übermittelten und von diesem als Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG entgegengenommenen) Eingaben gegen das Urteil vom 22. November 2013 des Kantonsgerichts Wallis, das eine Berufung des (im kantonalen Verfahren anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführers gegen ein erstinstanzliches Scheidungsurteil (Kindesunterhalt) abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass das Kantonsgericht erwog, in Anbetracht des Einkommens des Beschwerdeführers und des Bedarfs beider Parteien seien die erstinstanzlich zugesprochenen Beiträge für den Kindesunterhalt nicht zu beanstanden, in das Existenzminimum des Beschwerdeführers werde nicht eingegriffen, bei der Bedarfsberechnung des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass dieser nachweislich mit A.\_\_\_\_\_ zusammenwohne, weshalb vom Grundbetrag für in einer Partnerschaft lebende Personen auszugehen sei und Frau A.\_\_\_\_\_ für einen Mietkostenanteil aufzukommen habe,

dass die nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG , Eröffnung des kantonsgerichtlichen Urteils: 25. November 2013) eingereichte ergänzte Beschwerdeeingabe (auch unter Berücksichtigung des Friststillstandes nach Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG ) von Vornherein unzulässig ist,

dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.),

dass der Beschwerdeführer in seiner (innerhalb der Beschwerdefrist eingereichten) Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass es insbesondere nicht genügt, pauschal die Partnerschaft mit A.\_\_\_\_\_ zu bestreiten,

dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der kantonsgerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Kantonsgerichts vom 22. November 2013 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Wallis schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Januar 2014

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.